

Aufgabe 1: Ergänze den Lückentext

Besitz ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache, § 854 I BGB. Zu berücksichtigen ist bei der Bestimmung die Verkehrsanschauung. Kein Besitzer ist der, der die tatsächliche Sachherrschaft nur für einen anderen ausübt; er ist nur *Besitzdiener*, § 855 BGB. Man unterscheidet verschiedene Besitzarten. Der Vermieter ist *mittelbarer Besitzer*, der Mieter *unmittelbarer Besitzer*. Der, der die Sache als ihm gehörend besitzt, also z.B. der Eigentümer ist *Eigenbesitzer*, § 872 BGB. Der Gegenbegriff ist der *Fremdbesitzer*, z. B. der Entleiher oder Verwahrer. Besitzen mehrere gemeinschaftlich eine Sache, z. B. der Mieter eines Treppenhauses, spricht man von *Mitbesitz*, § 866 BGB. Besitzt man hingegen nur eine Teil einer Sache, z.B. ein Zimmer in einer Wohnung, liegt *Teilbesitz* vor, § 865 BGB.

Für den Besitzschutzanspruch aus § 861 I BGB ist nicht erforderlich, dass der Anspruchsteller *berechtigter* Besitzer ist. § 861 BGB ist ein sog. *possessorischer* Anspruch. § 859 BGB ist in einer Klausur meist inzident zu prüfen, also innerhalb eines anderen Anspruches. So ist § 859 BGB im Rahmen des § 823 I beim Tatbestandsmerkmal *Widerrechtlich* anzusprechen, denn § 859 BGB stellt einen *Rechtfertigungsgrund* dar. Anzusprechen ist § 859 BGB auch bei der Prüfung § 861 I BGB, denn § 859 BGB ist eine *Gestattung* iSd § 858 I BGB Für einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB muss der Anspruchsteller *Eigentümer* sein, der Anspruchsgegner *Besitzer*, und letzterer darf kein *Recht zum Besitz* haben. Diese Situation nennt man *Vindikationslage*.

Aufgabe 2: Besitzdiener ist.....

c und d
nicht e, wegen der freien privaten Nutzung

Aufgabe 3: Eigenbesitzer ist.....

a, b, d und f

Aufgabe 4: Der unmittelbare Besitz wird stets erworben durch

a, b, c, e, f und g

Aufgabe 5: Die Besitzschutzvorschriften gelten.....

d

Aufgabe 6: In welchen Fällen liegt verbotene Eigenmacht vor?

- nicht a, weil der unmittelbare Besitzer gegenüber dem mittelbaren Besitzer keine verbotene Eigenmacht begehen kann; es kommt nämlich nur auf den Willen des unmittelbaren Besitzers an
- **b** (Besitzstörung), **c** (der mittelbare Besitzer), **d** (auf das Bestehen eines Anspruchs auf Besitzerräumung kommt es nicht an)

Aufgabe 7:

I.

a) verlangen

II.

Insbesondere **§ 861 I BGB**, da dessen Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Beate war unmittelbare Besitzerin des Golf Cabrio, § 854 I BGB
- (2) Verbotene Eigenmacht des Anton im Sinne von § 858 I liegt vor; der geschlossene Kaufvertrag über die Sache begründet keine „Gestattung“ im Sinne von § 858 I BGB
- (3) Auch eine Entziehung des Besitzes liegt vor.
- (4) Ein Ausschluss nach § 861 II BGB ist nicht ersichtlich.
- (5) Rechtsfolge: Beate hat gegen Anton einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes am Auto.

Aufgabe 8: (in der Übungsstunde am Montag etwas kurz gekommen; hier deshalb die ausführliche Lösung)

Es kommt ein Anspruch gemäß § 862 I BGB wegen Besitzstörung in Betracht.

a) Claudia (unmittelbare Besitzerin) gegen Eva (Störerin, unmittelbare Besitzerin)?

Voraussetzungen des § 862 I BGB:

- (1) Besitz: Gemeint ist die Beeinträchtigung des unmittelbaren Besitzes; unmittelbare Besitzerin ist hier Claudia.
- (2) Störung des Besitzes durch verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 I BGB liegt vor. Eine „Gestattung“ im Sinne von § 858 I BGB ist nicht gegeben, da keine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 BGB vorliegt (bitte § 906 BGB lesen!).
- (3) Ein Ausschluss nach § 862 II BGB ist nicht ersichtlich.
- (4) Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich derjenige, der die Besitzstörung durch seine Handlung bewirkt (hier: Eva).
- (5) Rechtsfolge: C hat einen Anspruch gegen E aus § 862 I BGB auf Beseitigung der Störung.

b) Claudia (unmittelbare Besitzerin) gegen Frank (mittelbarer Besitzer, Vermieter der Eva)?

Voraussetzungen des § 862 I BGB:

- (1) wie oben
- (2) wie oben
- (3) wie oben
- (4) Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich derjenige, der die Besitzstörung durch seine Handlung bewirkt (hier: Eva). Schuldner kann auch sein, wer die Beeinträchtigung/Störung durch die Handlung eines Dritten adäquat verursacht; das ist der Fall, wenn er die Dritthandlung veranlasst (sog. mittelbarer Störer). Im

vorliegenden Fall hat Frank das Abspielen der lauten Musik aber nicht veranlasst. Deshalb scheidet ein Anspruch gegen Frank.

c) Dirk (mittelbarer Besitzer, Vermieter der Claudia) gegen Eva (Störerin, unmittelbare Besitzerin)?

Voraussetzungen des § 862 I BGB:

- (1) Dirk ist mittelbarer Besitzer; ihm stehen die Ansprüche aus §§ 861 und 862 BGB gemäß **§ 869 S. 1 BGB** zu.
- (2) wie oben
- (3) wie oben
- (4) Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich derjenige, der die Besitzstörung durch seine Handlung bewirkt (hier: Eva).
- (5) Rechtsfolge: D hat einen Anspruch gegen E aus §§ 869 S. 1 i. V. m. 862 I BGB auf Beseitigung der Störung.

d) Dirk (mittelbarer Besitzer, Vermieter der Claudia) gegen Frank (mittelbarer Besitzer, Vermieter der Eva)?

Voraussetzungen des § 862 I BGB:

- (1) Dirk ist mittelbarer Besitzer; ihm stehen die Ansprüche aus §§ 861 und 862 BGB gemäß § 869 S. 1 BGB zu.
- (2) wie oben
- (3) wie oben
- (5) Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich derjenige, der die Besitzstörung durch seine Handlung bewirkt (hier: Eva). Schuldner kann auch sein, wer die Beeinträchtigung/Störung durch die Handlung eines Dritten adäquat verursacht; das ist der Fall, wenn er die Dritthandlung veranlasst (sog. mittelbarer Störer). Im vorliegenden Fall hat Frank das Abspielen der lauten Musik aber nicht veranlasst. Deshalb scheidet auch hier ein Anspruch gegen Frank.

Richtige Antwort ist daher: **a)** und **c)**.